

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Bundschuh

die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493
- 1517

Darstellung

Rosenkranz, Albert

Heidelberg, 1927

1. Welche Einflüsse erhielten 1493-1502 in Südwestdeutschland die Neigung zum Aufstande wach?

[urn:nbn:de:bsz:31-326661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326661)

Welche Einflüsse erhielten 1493—1502 in Südwestdeutschland die Neigung zum Aufstande wach?

a) Die alten Klagen im Elsaß.

Wenn der Gang der Ereignisse über die verunglückte Bewegung von 1493 hinaus weiter verfolgt werden soll, liegt es nahe, zunächst das bisherige Aufstandsgebiet ins Auge zu fassen. Die Briefbücher Schlettstadts, die allerdings nur aus den Jahren 1498—1503, 1509—1511 und 1517—1520 erhalten sind, lassen mit aller Deutlichkeit erkennen, daß die bisherigen Mißstände unvermindert in Übung geblieben sind. Namentlich in der Zeit bis 1503 begegnen wieder die alten Klagen über Verschleppung vor das geistliche Gericht. Bald ist es der Abt von Ebersheimmünster (Miss. 1498—1503, S. 382), die Äbtissin von Andlau (S. 358), der Ritter Hans Marx von Eckwersheim (S. 395, 398, 461) oder der Prokurator der Vikarie des Hohen Stifts zu Straßburg (S. 369), gegen die sich der Schlettstadter Rat wenden muß, bald der Vogt zu Achern (S. 228) oder der Stadtschreiber zu Dambach (S. 249), bald Bürger aus Straßburg (S. 18, 120), Barr (S. 2), Rappoltweiler (S. 374), Amersweiler (S. 198), Markolsheim (S. 57), Kestenholz (S. 10) oder Scherweiler (S. 367). Im ganzen Umkreis und in allen Schichten des Volkes übte man also den viel beklagten Brauch, Rechtsachen aus den Händen der zuständigen örtlichen Behörde zu nehmen und vor das willfährigere Gericht des Straßburger Bischofs zu bringen. Es kommt freilich auch vor, daß die reichstädtische Obrigkeit gegen ihre eigenen Untertanen angerufen wird, weil diese sich den gleichen Schritt haben zuschulden kommen lassen (S. 186, 189, 448). In solchem Falle gibt sich das Schlettstatter Schreiben alle Mühe, die Notwendigkeit eines derartigen Vorgehens zu erweisen, indem es etwa von seinem Schützling berichtet: *»das er die ihenen, so im schuldig sigen, mit unverzognem rechten hersucht; und als er dem selben rechten nochgefolgt und fur gericht kumen, da habent elliche burger (als er uns furgibt) gewaltliclich mit im handeln wellen und sich dratzlich gegen im herzoigt, als uch dann wol wissen sein sölle; darus er geursacht worden und hab seine schulde und alle ansproch gedochter schulde halben zu Dambach, Wiler und andern orten eim notarien zu Straßburg eins steten koufs zu koufen geben, deshalb inen die usgangnen proceß nutzit beruren sigen«*

(S. 448). Demnach ist die Anrufung des geistlichen Gerichts nicht immer aus rücksichtsloser Willkür erfolgt, sondern gelegentlich auch aus dem begreiflichen Grunde, weil der Rechtsschutz bei der heimischen Behörde versagte. In der Regel werden wir aber anzunehmen haben, daß der Gang vor den geistlichen Richter aus dem Verlangen hervorging, eine zweifelhafte Sache auf Umwegen zu einer unverdient günstigen Entscheidung zu bringen. Die Rechtssicherheit wurde durch diese Sitte, die wir durch die angegebenen 16 Fälle für die Jahre 1498—1503 belegen können, wahrlich nicht gefördert.

Die gleiche Beobachtung läßt sich in bezug auf das Rottweiler Hofgericht machen. Hier sind es namentlich Straßburger (S. 189, 265, 302, 334, 368, 400), gegen die sich der Schlettstadter Rat zu wehren hat, darunter angesehene Männer wie Vikar Jakob Helbling an St. Thomas und der Prokurator Meister Dionysius Entringer (S. 318, 360, 451). Zweimal richtet sich die Beschwerde gegen Schlettstadts eigene Bürger (S. 231, 406). Auch ein Jude Han (ein Kolmarer Hintersasse) taucht als gefährlicher Rechtsgegner auf (S. 349, 363). Das Merkwürdigste aber ist, daß unter den Dambachern, die das Rottweiler Hofgericht angerufen haben (S. 27, 84), ein Blum-Hans und aus Kestenholz ein Augustin Metzinger (S. 48) genannt wird, augenscheinlich zwei Teilnehmer an der Verschwörung von 1493. So tief war also der mißliche Brauch in jener Gegend eingewurzelt, daß auch solche, die ihn grundsätzlich bekämpften, sich unter Umständen nicht scheuten, ihn gegen ihre Widersacher anzuwenden. Was wir hier aus den Jahren 1498—1503 an einer Reihe von Beispielen nachweisen können, das wird durch den Briefwechsel der Herren von Rappoltstein aus den Jahren 1500—1513 mehrfach bestätigt. Auch da sind es außer einem Basler (C. B. A. E 554) lauter Straßburger (C. B. A. E 553), die sich des Rottweiler Gerichts gegen Untertanen der Rappoltsteiner bedienen. Die städtischen Gläubiger wußten nur zu gut, daß die kaiserlichen Richter zu Rottweil eher geneigt sein würden, ihnen durch ein verurteilendes Erkenntnis zu ihren ausstehenden Geldschulden zu verhelfen, als die bäuerlichen Schöffen des Dorfgerichts, denen die wirtschaftliche Lage des Angeklagten genau bekannt war. Um so schutzloser waren die verschuldeten Bauern jenem weit entlegenen Gerichte preisgegeben, das eher die Neigung hatte, sich aus ihren Strafgeldern bezahlt zu machen, als auf ihre eigenartigen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Die Rechtlosigkeit des Landvolks wurde um so drückender, weil auch die Juden nicht nachließen, die Bauern mit Schlichen und Kniffen in die Enge zu treiben. Sie waren oft Hehler, die gestohlenes Gut willig zum Kauf annahmen. So schreibt Schlettstadt im März 1498 an Dambach, *wie in vergangener zit ein frowen person elliche mans- und frowenleider (und einem dem unsern . . . entragen worden) Hanen dem juden bi uch fur ein gelt zu keuffen geben habens*

(Miss. S. 22) — es ist wohl jener selbe Jude Han, über den schon die Bundschuhler von 1493 sich so bitter beklagten (D. S. 33). Wenige Tage später ergelt eine Beschwerde aus Schlettstadt nach Bergheim: *«es hat in vergangner zeit ein frowen parson Peter Hattlich dem unsern etliche kleider und sleiger . . gestolen und enttragen und die selben Efraim dem juden bi uch versetzt»* (S. 28). Schlimmer war schon, wenn 1501 jener Kolmarer Jude, der ebenfalls Han hieß, den Schlettstadter Ackersmann *«Wiß Lentzen . . umb sin ansproch mit Rotwilischem gericht . . furgenomen»* (S. 349 vgl. 363). Der gleiche Kolmarer Jude Han bedrängte im folgenden Jahre einen andern Schlettstadter, den Küfer Klaus Rietsch, um Bezahlung einer Geldschuld, sodaß Schlettstadt sich für ihn verwandte: *«nu wer er guts willens, die schulde zu bezalen, aber es sig ictzunt ganz nit an sinem vermogen»*, und daß es Kolmar bat: *«ir wellent mit Han juden verjagen und inen gullich vermogen, das er dem unsern zil und schube gebe»* (S. 434). Das sind zwar nur vereinzelte Beispiele; aber sie zeigen, daß während des Zeitraums 1493—1503 die Judenfrage im Schlettstadter Bezirk brennend geblieben ist. Die Städte jenes Gebietes haben sich daher veranlaßt gesehen, Anfang März 1498 auf Kolmarer Anregung einen gemeinsamen Tag in Schlettstadt abzuhalten: *«die judischeit beruren»*, wie Schlettstadt in seinem Einladungsschreiben an Oberehnheim am 28. II. 1498 sich ausdrückt (S. 15). Hielten es aber die städtischen Obrigkeiten für notwendig, den Machenschaften der Juden gemeinsam ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, dann wird der Unwille des Landvolks über Leute wie Han oder Ephraim 1502 nicht geringer gewesen sein als 1493.

Die Klagen über die „drei Artikel“ des Aufstandes von 1493 beschränkten sich übrigens nicht auf jenen Landstrich, in dem sie damals aufgetaucht waren. Jenseits des Rheines lagen die Verhältnisse ganz ähnlich. Auch in den Freiburger Briefbüchern haben sich aus den Jahren 1493—1499 Beispiele erhalten, wie der Rat seine Bürger vor den Juden (Miss. V 5 Bl. 1), vor dem Rottweiler Hofgericht (Miss. V 7 Bl. 16, 48; V 8 Bl. 17, 19, 60; V 9 Bl. 28), vor der Einmischung des geistlichen Richters (Miss. V 6 Bl. 3; V 7 Bl. 6, 47; V 8 Bl. 13, 57) schützen mußte. Man kann daher unbedenklich von einem allgemein verbreiteten Mißstand sprechen, von einer Rechtsunsicherheit, unter der die gesamte Bauernschaft des südwestlichen Deutschlands zu leiden hatte. Und hierin lag der Keim zu immer neuen Empörungen. Wäre die Not des Landvolks eine rein wirtschaftliche gewesen, dann würde es sich vermutlich damit begnügt haben, unerträgliche Abgaben an den Grundherrn oder Steuern an den Landesfürsten abzustellen; dann hätten wir es höchst wahrscheinlich nur mit vereinzelten örtlichen Ausbrüchen zu tun. Wo aber eine der festesten Stützen des öffentlichen Lebens, der zuverlässige Rechtsschutz, weithin versagte, bildete sich ein Zustand der Haltlosigkeit heraus, der zu Taten gewalt-

samer Anflehnung und weitgreifender Verschwörung geradezu herausforderte. Damals um so mehr, weil das Jahrzehnt von 1493—1502 die Reichsgewalt in ihrer ganzen Ohnmacht offenbarte.

b) Die allgemeinen Mißstände im Reich.

Schon 1493 ging der Plan der Verschwörung dahin, möglichst den ganzen Bauernstand in das Unternehmen einzubeziehen. Als 1502 der nächste Aufstand ausbrach, hatte er seinen Herd nicht mehr im Elsaß, sondern ein Stück rheinabwärts in der Gegend von Bruchsal. Abermals ein Jahrzehnt später war das Freiburger Gebiet zum Aufruhr bereit. Es folgte der Arme Konrad in Württemberg und ein letztes Aufflackern des Bundschuhs im ganzen oberen Rheintal. Aus einer örtlichen Empörung entwickelt sich also immer deutlicher ein Gesamt-Unternehmen der südwestdeutschen Bauernschaft, aus einem bloßen Aufstand eine Revolution, eben ein Bundschuh im engeren, sozusagen technischen Sinn. Die ganze ländliche Bevölkerungsschicht schließt sich in Stimmungen und Strebungen zu einer Einheit zusammen, zu einem Bund ohne geschriebene Satzungen, aber mit desto festerer innerer Geschlossenheit. Das Bewußtsein einer gemeinschaftlichen Not und gegenseitigen Verpflichtung wächst zu einer spürbaren Macht heran. Und dieses Gesamtbewußtsein bildet die Hauptwurzel für die Bundschuh-Verschwörungen der maximilianischen Zeit; örtliche Mißstände erklären nur, warum das allgemeine Übel vorübergehend an dieser Stelle in die Erscheinung getreten ist. Deshalb darf die Betrachtung nicht dabei stehen bleiben, die elsässischen Zustände über 1493 hinaus weiter zu verfolgen; denn der Bundschuh ist bereits 1502 keine bloß elsässische Angelegenheit mehr, sondern ein Bruchsaler Aufstand mit starkem elsässischen Rückhalt und mit weiteren Ausstrahlungen in die angrenzenden Gebiete hinein, also ein umfassender Revolutionsversuch. Zu seiner Erklärung ist es nötig, die allgemeinen Verhältnisse jener Jahre ins Auge zu fassen, die dazu angetan waren, den ganzen Bauernstand mit seiner Lage unzufrieden zu machen.

Da trifft es sich denn nicht ohne lebendige innere Beziehung, daß genau in die Jahre zwischen 1493 und 1502 der große, aber traurige Kampf zwischen Maximilian und der Reformpartei fällt: von Ulmans Tode bis zum Auftreten des Joß Fritz hat sich das vergebliche Ringen um die politische Neugestaltung Deutschlands abgespielt. Es sind die Jahre, in denen vor der breitesten Öffentlichkeit alle Hoffnungen auf bessere Zustände immer wieder besprochen, geweckt — und enttäuscht werden. Schon daß die beiden führenden Männer, Maximilian und Berthold, ihre Kräfte in nutzlosem Kampf gegeneinander zerrieben, daß sie wohl stark genug waren, die gegenseitigen Maßnahmen lahm

zu legen, nicht aber, sie durch eigene Taten zu überbieten, mußte der Nation auf die Dauer ein höchst unerquickliches Schauspiel bieten. Denn auch rein sachlich betrachtet, vertraten die beiden Reichsleiter trotz all ihres Gegensatzes nur die zwei ergänzenden Seiten einer gesunden damaligen Reichspolitik: Vorbedingung zu jeder kräftigen Betätigung nach außen war in der Tat — wie Berthold wollte — eine durchgreifende Besserung der inneren Zustände Deutschlands; auf die Verwirklichung der Reform konnte aber — wie Max richtig fühlte — die Reichsgewalt unmöglich warten, wenn sie nicht bei der Neuordnung der europäischen Macht- und Besitzverhältnisse, die sich damals anbahnte, völlig ausgeschaltet werden wollte. Das deutsche Volk verlangte dringend nach Frieden und Recht innerhalb seiner Grenzen; aber es bedurfte vielleicht ebensowohl einer Betätigungsmöglichkeit für seine ungebändigten und überschüssigen Volkskräfte, ähnlich wie sie die Schweizer damals in ihren vielen auswärtigen Kriegen fanden. Das Allerschlimmste aber war, wenn nun die Allgemeinheit ein ganzes Jahrzehnt hindurch zwischen verunglückten Feldzügen und gescheiterten Reformen fruchtlos hin- und hergeworfen wurde. Das einfache Volk mochte von solch mißlichem Stand der Dinge in jenen Tagen nicht die klare Vorstellung haben, die wir heute beim abwägenden Rückblick aus weiter zeitlicher Entfernung zu gewinnen vermögen. Aber was ihm etwa an begrifflicher Klarheit fehlte, das wurde durch ein unmittelbares, lebendiges Gefühl von Unbehagen, Verdrossenheit und Enttäuschung reichlich aufgewogen.

Verhängnisvoll war vor allem die häufige Behandlung der Reformfragen vor der breiten Öffentlichkeit¹. 1495 wurde in Worms beschlossen, daß der Reichstag alle Jahre zusammentreten solle, um sowohl die Durchführung der inneren Reformen wie auch die Wandlungen und Entscheidungen der auswärtigen Politik zu überwachen. Grundsätzlich betrachtet mochte das als ein gangbarer Ausweg erscheinen, um aus dem unfruchtbaren Widerstreit der ständischen und der königlichen Gewalt zu einheitlichem und ersprießlichem Handeln zu gelangen. Tatsächlich kam bei der Unbeholfenheit des damaligen Parlamentarismus und bei dem unüberwindlichen Mißtrauen der beiden Parteien und der einzelnen Stände nichts weiter heraus, als daß von Jahr zu Jahr aufs neue festgestellt wurde, wie unhaltbar die Zustände im Reich geworden waren². Die Mängel im Rechtswesen, die bisher der einzelne nur

¹ »Wofur ist es nutz, daz die fursten sich vereinbaren und zammenkommen an vil enden, als zu Wurms, zu Friburg, zu Augspurg und anders, nutz (nichts) trachtend dan beschwoernus über den armen?« ruft der bauernfreundliche Verfasser einer oberrheinischen Reformschrift in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts aus (Westd. Zeitschr. Erg.-Heft VIII S. 127).

² Ein Beispiel der Saumseligkeit, mit der die Befehle der Reichsleitung damals gehandhabt wurden, liegt aus dem Aufstandsgebiet von 1502 vor. In der Sitzung des Speirer

persönlich empfunden hatte, die zahlreichen Gewaltsamkeiten, unter denen hier eine Landschaft und dort eine Stadt seufzte, die Unzuträglichkeiten der Besteuerung, über die allerwärts die Untertanen ihre besonderen Klagen vorzubringen hatten, wurden jetzt durch die oberste Reichsbehörde zu einem umfassenden Gefüge gewichtiger Beschwerden zusammengefaßt. Was man in Worms und Lindau, in Freiburg und Köln, in Augsburg und Nürnberg ausführlich besprach und nachdrücklich verlangte, das mußte durch so häufige Behandlung notgedrungen zum Gegenstand des allgemeinen Volksgesprächs werden. Die Obrigkeit forderte den gemeinen Mann geradezu heraus, an den bestehenden Zuständen scharfe Kritik zu üben, und gab ihm selber die nötigen Gesichtspunkte hierzu an die Hand. War die Wiederbelebung des Reichstagsgedankens dem löblichen Wunsche entsprungen, die vorhandenen Schäden zu heilen, so hatte sie — wie aller Parlamentarismus — die unliebsame Nebenwirkung, daß die Not nun erst recht bloßgedeckt wurde und daß die örtliche Unzufriedenheit des einzelnen sich zu einer Gesamtstimmung eines aufbegehrenden Volkes auswuchs. Schon unter diesem Gesichtspunkt dürfte man sich nicht wundern, wenn in jenen Jahren der häufigen Reichsversammlungen das unterdrückte Volk seinem Unwillen öfters in Empörungen Luft gemacht hätte.

Die Neigung zum Aufruhr mußte aber noch beträchtlich zunehmen, wenn die Anläufe zur Besserung der Übelstände so kläglich scheiterten, wie es die Reichstagsverhandlungen von 1495—1502 in Wirklichkeit taten. Was wurde

Domkapitels vom 6. VII. 1501 teilte der Bischof die Augsburger Reichstagsbeschlüsse mit und fragte um Rat, ob er der Aufforderung des Nürnberger Reichsregiments folgen und persönlich dorthin reisen solle. In der Aussprache, die sich an diese Mitteilung knüpfte, wußte man nichts Besseres zu raten als: *»us vil ursachen were schwere, den nachzukomen oder zu unterlassen«* (G.L.A. Protokollbuch 10929 Bl. 58b), der Bischof möge sich selber bedenken. Nach 8 Tagen gab man die lahme Auskunft: *»mocht sein gnade ein botschaft vertigen und an die ko[nigliche] m[ajeste]t bringen lassen, das es seinen gnaden — alters, auch ander ursachen halben — swere sei«,* in Nürnberg zu erscheinen; *»dan aller fursten eigene person sich nit zu versehen were. — Des gells und der ordenung zu geleben etc, solle sein gnade sich wie andere umbligende fursten halten und forschung tun lassen, ob sie zu inbringung der usgelegten stower gegen den iren auch ernst bruchen. und damit sein gnade mit sumig oder unvleißig geacht werden, mocht sein g[nade] geistlichen und weltlichen verkunden lassen, der ufgerichtten ordenung zu Augsburg nachzukomen«* (Bl. 60a). Also unter dem Schein der Ergebenheit völlige Pflichtversäumnis. Die Abordnung, die dem Bischof diesen Rat mitteilte, brachte denn auch nichts anderes von ihm zurück als den nichtssagenden Bescheid: *»dorob sein g[nade] gefallens gehabt; hat in auch gesagt, das man meins g[nedigen] hern von Wormbs auch wartent were, und so der keme, wolt sein g[nade] auch botschaft zu im vertigen. dorzu wolt sein gnade auch die usgangen mandat und schrift verkunden lassen. das usschriben des volks in den pfarren het sein g[nade] einsteils tun lassen, wolt auch furter doran sein, das solchs auch geschehe.«* (Bl. 60a). Also das Unwesentliche geschieht, das Wichtige unterbleibt. So wird die Reichsreform von den Fürsten selber lahm gelegt. Der Pfälzer aber, dessen Vorbild für Speier und Worms maßgebend war, bildete geradezu „ein Haupt der fürstlichen Opposition“ (Kaser II S. 105).

denn aus den großen Wormser Entwürfen der einheitlichen Reichsbesteuerung und der geordneten Handhabung von Landfrieden und Recht? Sie bildeten nicht etwa die feste Grundlage, auf der in jedem folgenden Jahre tatkräftig weitergebaut wurde, sondern eine ungeru übernommene Fessel, deren heilsam zwingende Gewalt jeder neue Reichstag um ein weiteres Stück zu schwächen mußte. Die Reichsteuer, so dringend notwendig sie für eine Gesundung der Reichseinheit war, blieb in Entwürfen stecken, von denen einer den anderen ablöste. Der gemeine Mann wird sich kaum eingehend mit der technischen Frage befaßt haben, welches der gangbarste Weg der Besteuerung sei: ob nach Feuerstätten (Koblenz 1492) oder als unmittelbare Vermögens-, Einkommen- und Kopfsteuer (Gemeiner Pfennig, Worms 1495) oder als Wehrbeitrag für eine Reichsmiliz (Augsburg 1500). Aber er litt darunter, wenn er bald auf die eine, bald auf die andere Weise herangezogen wurde. Er fragte unwillig, warum seine Obrigkeit die Steuer erhebe, während das benachbarte Gebiet seine Insassen unbehelligt ließ. Ihm kamen berechtigte Bedenken, ob die eingetriebenen Abgaben wirklich bis an den Kaiser gelangten und ob dieser sie nicht viel mehr zu einem seiner politischen Abenteuer gebrauchte, als zum Besten des Reiches. Bei der Landbevölkerung aber wurde die geforderte Steuer noch drückender empfunden, weil sie in barem Geld entrichtet werden sollte, woran damals außerhalb der Stadtmauern nur eine äußerst geringe Menge in Umlauf war. Was nützte es also, ob man die Geldforderungen in das beliebte Gewand pflichtmäßiger religiöser Leistungen hüllte oder ob man den Einfluß der Pfarrer aufbot, damit sie das Volk von den Kanzeln herab ermahnten, freiwillig mehr zu geben, als es durch den Anschlag verpflichtet war? Für den gemeinen Mann blieb die Reichsteuer — einerlei in welcher Form und unter welcher Begründung sie auftrat — eine neue Bürde zu den bisherigen kaum erschwinglichen Lasten, darum „jedermann widerwärtig“, und um so mehr als Bedrückung empfunden, weil an ihr fortwährend verbessert, zurückgenommen, umgeändert, abgehandelt wurde. Ihr Fluch war: daß man sie beschloß, aber nicht eigentlich durchführte. Als eine derartig halbe, lahme Maßregel weckte sie allen Widerwillen, den eine neue Steuer wachzurufen pflegt, und konnte doch nie einen handgreiflichen Erfolg zeigen, der die Bevölkerung mit ihren harten Zumutungen schließlich ausgesöhnt haben würde.

Nicht hoffnungsvoller wurde die Stimmung des Volkes, wenn es von den Bestrebungen hörte, die auf Stärkung des Landfriedens und Besserung des Gerichtswesens zielten. Zwar erklärte der Wormser Reichstag von 1495 einen Friedenszustand, der dem unseligen Fehdewesen mit Einem Schlag den Garaus machen und zeitlich von unbegrenzter Dauer sein sollte. Aber wurden die deutschen Landstraßen sicherer, der polizeiliche Schutz wirksamer, weil man

in Worms den ewigen Landfrieden zur allgemein verbindlichen Ordnung in Deutschland erklärt hatte und weil man auf den folgenden Reichstagen seine Befolgung einzuschärfen nie unterließ? Als das erste Jahrzehnt der Reichsreformen zu Ende ging, wußten die Kurfürsten, also doch die berufensten Beurteiler und Handhaber des Landfriedens, aus den bestehenden Wirrsalen keinen anderen Ausweg zu finden, als daß sie auf ihrer Tagung zu Gelnhausen 1502 den Weg der Selbsthilfe empfahlen, den sie gerade durch die Beschlüsse von Worms hatten abschaffen wollen¹. Und dabei besaß Deutschland seit 1495 eine oberste Quelle des Rechts, einen neu geschaffenen Hort der Gerechtigkeit, wo jeder den nötigen Schutz vor Gewalttat finden sollte: man hatte das Reichskammergericht, einen Ersatz für die verkommenen oder vergessenen kaiserlichen Hof- und Landgerichte der vergangenen Jahrzehnte. Aber erfüllte die neue Schöpfung auch nur einigermaßen, was man im Volke von ihr erwarten mußte? Haftete nicht auch diesem Versuche der gleiche Fluch der Ohnmacht an, der damals alle Unternehmungen des Reiches lähmte? Nur mit großem Zögern trat das Gericht zusammen, nur langsam gingen seine Verhandlungen vonstatten, nur unzureichend war für die Besoldung seiner Beamten gesorgt, nur einen winzigen Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Ungerechtigkeiten erreichte und erledigte es durch seine Rechtsprechung. Und das Ergebnis seiner Tätigkeit? „Während den Kammerrichtern der Ertrag der Sporteln zu gering war, klagten die Armen, sie müßten das Recht kaufen“ (Kaser II S. 221). Überall dasselbe Bild kurzer Anläufe, die alsbald stocken, großer Entwürfe, von denen höchstens kümmerliche Bruchstücke zur Verwirklichung kommen. Hätte der Zustand, wie Maximilian ihn beim Regierungsantritt vorfand, unangetastet fortbestanden, Deutschland wäre nicht so unzufrieden, so entrüstet, so zu gewaltsamer Selbsthilfe geneigt gewesen wie nach den lauten Ankündigungen der reformerischen Reichstage von 1493—1500, die aller Welt den traurigen Zustand der Dinge enthüllten und zu ihrer Besserung nichts Nennenswertes leisteten. So aber lagerte sich über die verschiedenen Kreise des Volkes ein Gefühl tiefster Enttäuschung. Man war irre geworden an der Fähigkeit und dem guten Willen der leitenden Gewalten, gründliche Besserung ins Werk zu setzen. Die höchste staatliche Vertretung hatte in den wichtigsten Aufgaben versagt. In dem Spott des gemeinen Mannes, daß ein Reichstag nur dazu da sei, um einen neuen Reichstag zu erzeugen (Kaser II S. 231), machte sich die Ernüchterung und Bitterkeit Luft, die als Ergebnis all der verunglückten Heilungsversuche in dem kranken Volkskörper zurückblieb. War durch die fortwährenden öffentlichen Verhandlungen das Bewußtsein von der unerträglichen Not erst recht geweckt worden, so mußte angesichts der kläg-

¹ „Immer wieder sinkt Deutschland zurück in den Zustand des Faustrechts, aus dem es sich mühsam emporzarbeiten suchte“ (Kaser II S. 231).

lichen Mißerfolge aller Reformbestrebungen die neu erwachte Hoffnung in desto trostlosere Verzweiflung umschlagen. Hilfe tat not; die berufenen Helfer versagten; wie hätte dieser Gedankengang den Mann aus dem Volke nicht zu dem gleichen Entschluß führen müssen, den die Kurfürsten 1502 faßten: uns bleibt nur noch Selbsthilfe übrig¹?

Denn der Grund für das Scheitern jeder Neuordnung war zugleich eine Ursache für das Aufkommen immer neuer Empörungen: an der Spitze des Reiches fehlte die straffe, leitende und zwingende Gewalt. Man mochte die vollkommensten Pläne ersinnen, die tüchtigsten Einrichtungen beschließen: jedesmal mangelte es an der Regierung, die den Beschluß in die Tat umsetzte. „Die Regelung der Exekutive bildet den schwächsten Punkt in der zu Worms festgestellten Neuordnung des Reichs“ (Kaser II S. 219). Nach dieser Festsetzung sollte der jährlich zusammentretende Reichstag die oberste ausführende Behörde sein — eine praktische Unmöglichkeit, auch dann, wenn in Frankfurt (1496), Lindau (1496) und Worms (1497) die geplante Reichsversammlung wirklich zustande gekommen wäre. Dieses schwerfällige Gebilde mit der Durchführung seiner mühsam errungenen Beschlüsse betrauen, hieß nichts anderes als jene Beschlüsse von vorneherein zur Unwirksamkeit verurteilen. Der Freiburger Reichstag von 1498 machte zwar allerlei Anstrengungen, um Reichsteuer, Landfrieden und Kammergericht tatsächlich durchzusetzen. Aber wer sollte diese Arbeit leisten, wenn Max das kaum gegründete ständische Regiment jetzt schon wieder durch ein königliches verdrängte, dieses aber — bestehend aus Hofrat, Hofkanzlei und Hofkammer — durch den Widerstand der Reformpartei nach wenig Jahren lahm gelegt wurde? In Augsburg 1500 erfocht zwar die ständische Sache einen glänzenden Sieg über den König; aber auch das Nürnberger Reichsregiment, das endlich die lange ersehnte Obergewalt darzustellen schien, versagte alsbald und vermochte während seiner kurzen Dauer den verloren gegangenen Glauben an die Macht der Reichsregierung nicht wieder zu beleben. « *Ordre, contre-ordre, désordre* » — der Vorgang vollzog sich mit der Sicherheit eines Naturgesetzes². Wo kein

¹ „Es war ihm nichts geblieben als das beunruhigende Bewußtsein, daß Umgestaltungen der Reichsverhältnisse angestrebt worden seien, daß es hatte besser werden sollen und daß es nicht besser geworden war . . . So muß sich in den Massen das Gefühl der Verwirrung, der Ratlosigkeit aufs höchste steigern“. Gothein, Volksbewegungen S. 75.

² „Ein leidiger Erfolg des Kampfes um eine leistungsfähige Ausführungsbehörde ist es gewesen, daß das Hin- und Herschieben angerufener und nicht befriedigter Interessen, ferner die wechselnden Provisorien in den verschiedenen Schichten der Nationen die Gährung mit hervorgerufen und genährt haben, von der die weitere Schilderung Zeugnis geben wird.“ Ulmann: Leben des deutschen Volks S. 19. Übrigens hatte schon Nikolaus von Cues „mit dem Scharfblick des politischen Psychologen geahnt, daß die systematische Untergrabung der höchsten Autorität auch die brutalen Kräfte in der Tiefe entfesseln müsse.“ (Kaser II S. 194).

staatlicher Zwang sich durchzusetzen wußte, erhob sich allerorten die ungezügelte Willkür. Wo die Großen alles taten, um einer selbständigen Reichsgewalt das Leben unmöglich zu machen, blieben die Kleinen nicht dahinten, um auch ihren Ansprüchen zum Siege zu verhelfen. Versagte die Polizeigewalt gegenüber der Rauflust des Adels, so ist nicht zu verwundern, daß sich auch im Bauernstand die verhaltene Unzufriedenheit in heftigen Ausbrüchen Luft machte. Der Mangel gebieterischer Ordnung forderte alle Elemente bäuerlicher Unbotmäßigkeit geradezu heraus, in keckem Aufstand sich ihren Anteil an dem zerfallenden Gemeinwesen zu sichern.

Die häufige Erörterung der Volksübel auf den Reichstagen, die völlige Enttäuschung des Volkes in Sachen der Reform und die ständige Ohnmacht der Reichsregierung haben den Nährboden geschaffen, auf dem die Keime des Umsturzes (trotz aller wachsamten Beobachtung und strengen Bestrafung durch die Obrigkeit) immer wieder aufsprießen und immer weiter um sich greifen mußten. Denn es fehlte in den Jahren 1500 nicht an gefährlichem Anreiz, der namentlich von zwei Seiten auf die ländliche Bevölkerung eindrang.

c) Landsknechte und Schweizer.

In das erste Jahrzehnt der Reichsreform fällt die Umwandlung der Infanterie in die Söldnertruppe der Landsknechte. Wäre es Maximilian tatsächlich gelungen, ein stehendes Heer zu schaffen, wie es seinen Plänen vorschwebte, so hätte er das Volk aufs glücklichste von seinen rauflustigen Elementen gesäubert und diesen Überschuß an Wagemut zum Besten der Allgemeinheit verwertet. Da es aber dem König sowohl an Geld wie an Gewalt fehlte, um ein solches Heer (auch nur von bescheidener Größe) dauernd beisammen zu halten, so mußte er vor jedem kriegerischen Unternehmen aufs neue werben und nach seinem Verlauf die ausgedienten Mannschaften wieder entlassen¹. Ist schon an sich die Aufgabe schwer, eine Schar heimkehrender Krieger wieder in selbsthaftes Leben und friedliche Beschäftigung überzuführen, so mußte die Rückkehr der Landsknechte für die Sicherheit des Landes um so gefährlicher sein, weil sie aus ihren heimischen Verhältnissen losgelöst und gar nicht gewillt waren, ihren soldatischen Beruf dranzugeben, dem sie sich ja unter Billigung des Kaisers gewidmet hatten. Als solche, die bisher einen besonderen Stand gebildet und sich einer eigenen Organisation erfreut hatten, brachten sie die rauhen Gepflogenheiten des Kriegslebens mit in ihre heimliche Umgebung und hatten nur den einen Wunsch, daß neue kriegerische

¹ „Der Grund des Übels ist darin zu suchen, daß Deutschland weder reich genug noch hinlänglich politisch organisiert war, um sofort den Übergang aus dem verrotteten Lehnsherr zum stehenden Heer zu machen“ (Ulmann: Leben des deutschen Volkes S. 25).

Verwicklung ihnen bald Gelegenheit geben möge, einem aufgepflanzten Fähnlein zuzueilen und ihre Kampflust in neuen Abenteuern zu betätigen. »Das leichtfertig volk, die landsknecht, dem wol mit ander leut unglück ist, das unglück sucht und ungenöt all land durchstreicht, krieg sucht und umb ein heilos gelt weib, kind, sein vatterland, vatter und mutter verlaßt und ja leib, eer, gut und die seel waget und dem teufel opfert¹ — diese Söldnertruppe brachte, sobald sie aus dem Sold entlassen war und herrenlos das Land durchstreifte, ein Element der Unruhe und Unbotmäßigkeit ins Volk, das die schon vorhandene Neigung zur Selbsthilfe noch bedeutend verstärken mußte. Das waren die wilden Burschen, an denen der Bauer lernte, wie man mit Waffengewalt den Herren entgegenzutreten und die Erfüllung der Wünsche von ihnen ertragen könne. Mußte doch nicht ganz selten sogar der „Vater der Landsknechte“, der Kaiser Maximilian selber, vor ihrem meuternden Eigenwillen zittern (Ulmann I S. 863). Auf den Einfluß der Landsknechte, die „einen fast abergläubischen Kultus des Fähnleins“ (Gothein, Volksbewegungen, S. 70) gewohnt waren, ist es wohl auch zurückzuführen, daß Joß Fritz, der Führer der nächsten Bundschuh-Verschwörungen, auf die Beschaffung eines Fähnleins so großen Wert gelegt hat. Die Obrigkeiten wußten recht gut, warum sie bei Vorsichtsmaßregeln gegen den Bundschuh auch auf die *»landsknecht und reisebuben, so im lande lo ifen, die dheinen gihligen herren oder dienst haben«* (U. S. 103) ihr Augenmerk richteten. Denn sie waren die natürlichen Unruhestifter und die stets bereiten Bundesgenossen jeder umstürzlerischen Bewegung.

Neben ihnen sind wenigstens kurz die Bettler zu erwähnen, die uns an einem späteren Punkte unserer Darstellung noch ausführlicher beschäftigen müssen. Ihr unregelmäßiges Streifen im Lande war den polizeilichen Gewalten bereits so lästig geworden, daß in den Abschied des Freiburger Reichstags von 1498 die Bestimmung aufgenommen wurde: § 44 *»Item soll ein iede oberkeit der bettler halber ernstlich einschens thun, damit niemands zu betteln gestatt werde, der nit mit schwachheit oder gebrechen seins leibs beladen und des nit nottürftig sei; daß auch der bettler kinder zeitlich, so si ire brod zue verdienen geschickt sein, von inen genomen und zue handwerken oder sunst zue diensten gewest werden, damit sie nit also für und für dem bettel anhangen«* (Lünig, Pars generalis II, S. 48f.). Der öffentlichen Ordnung wurden sie dadurch gefährlich, daß sie sich der Zucht eines seßhaften Lebens und geregelten Berufs dauernd zu entziehen wußten² und daß sie unauffällig die aufreizenden Gedanken der Umstürzler von Landschaft zu Landschaft zu tragen verstanden. Trifft es sich zufällig, daß die einschränkende Bestimmung gegen den Bettel gerade in

¹ Sebastian Franck: S. 256b. ² „Das Betteln war ein Gewerbe, wie jedes andere, dem selbst die zünftische Gliederung der Genossen nicht gebrach“ (Ulmann: Leben des deutschen Volkes S. 64).

Freiburg erlassen worden ist? Oder hatte man in der dortigen Gegend besonders lebhaft über sie zu klagen?

Nach einer anderen Seite war jedenfalls Südwest-Deutschland, das ohnehin schon vor anderen Landschaften zur Empörung neigte, aufreizenden Einflüssen besonders ausgesetzt: es stand in der nächsten und lebhaftesten Beziehung zur Schweiz. Schon bei den Ursprüngen der Schlettstadter Bewegung mußte dieser Einwirkung gedacht werden (D. S. 16). Mit dem Blick auf die Schweiz hatte man 1493 den Aufstand geplant, in das Gebiet der Eidgenossenschaft flüchtete sich Hans Ulman, als er mit Hans Schwab versuchte, eine Wallfahrt nach Einsiedeln vorzuschützen. Sollte nicht auch die Weissagung dieses unglücklichen Führers, der Bundschuh werde über kurz oder lang trotz alles obrigkeitlichen Widerstandes seinen Fortgang haben, im Blick auf den vermuteten Beistand der Schweizer gesprochen worden sein? Wenigstens nahm der Einfluß von dieser Seite eher zu, als daß er sich durch Ulmans Hinrichtung irgendwie vermindert hätte.

Schon die Nachwehen des Handels mit St. Gallen und Appenzell hielten im südlichen Deutschland die Erinnerung an Schweizer Verhältnisse wach. Schwendiner und Varnbühler, die Gebannten von 1490, suchten und fanden Beistand beim kaiserlichen Gericht¹; wenn aber schon die Behörden (aus politischen Gründen) für die leitenden Männer eines offenkundigen Aufruhrs Partei ergriffen, wieviel lebendiger mußte dann (aus dem Gefühl innerer Verwandtschaft) das breite Volk mit den beiden umstrittenen Persönlichkeiten empfinden! Dazu kam, daß 1495 in der Eidgenossenschaft selber eine abermalige wilde Volksbewegung ausbrach, die den Unzufriedenen der angrenzenden Landschaften zeigte, wie man seinem Unwillen Luft machen müsse. Diesmal richtete sich der Sturm gegen die Stadt Konstanz. 600 Knechte aus Zug, Uri und Unterwalden, denen sich noch 1000 Turgauer und Wagentaler zugesellten — also ihrer Herkunft nach bauerliche Soldaten — überfielen und bedrängten Konstanz derart, daß nur der tatkräftige Eingriff von Bern, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus die gestörte Ordnung wieder herstellen konnte (Anshelm II, S. 26—28). Den Besonnenen unter den Eidgenossen war dieses Vorkommnis deshalb so ungelegen, weil es sie in ihren Werbungen um den Beitritt von Konstanz zum Schweizer Bund störte. Der unpolitischen Betrachtungsweise des Volkes aber galt der Turgauer Zug lediglich als „ein Ausbruch des Unwillens gegen alles, was in den damaligen Zuständen der Schweiz dem gemeinen Manne als schädlich und sein gutes Recht beschränkend erschien“ (Probst

¹ „Schwendiners Prozeß nahm schon 1492 einen günstigen Verlauf, und auch Varnbühler, der 1496 starb, hinterließ seinen Söhnen ein gegen St. Gallen erstrittenes Urteil, welches der Stadt die Pflicht des Schadenersatzes für die eingezogenen Güter auferlegte“ (Ulmann I S. 673).

S. 119). Und gerade unter diesem Gesichtspunkt gab er den breiten Kreisen der süddeutschen Unzufriedenen ein gefährliches Beispiel. Vier Jahre später brach der Schweizerkrieg aus und nötigte erst recht zu scharfer Parteinahme für oder wider die Eidgenossen. Bei der leidenschaftlichen Erregung hüben und drüben war es unmöglich, daß die Bevölkerung innerlich unbeteiligt blieb. „In Süddeutschland gab es damals für die Schweizer nur Liebe oder Haß“ (Kaser II, S. 141). Dann aber konnte für die Bauern kein Zweifel sein, ob sie sich auf die Seite des Schwäbischen Bundes stellten, der zwar die Sache des Reiches führte, in dem aber außer den Städten namentlich der verhaßte Adel vertreten war¹, oder ob sie ihre Zuneigung den viel geschmähten Bauernrepubliken der „Kühmüler“ zuwandten. Gewiß litt das Landvolk um den Bodensee schwer unter den Greueln des Krieges. Aber waren etwa die eidgenössischen Truppen die einzigen, die den Wohlstand der Dörfler zerstörten? Die Reichsdeutschen verfuhrten da nicht minder rücksichtslos als die Schweizer; von einem der Breisgauer Herren rühmt eine Reimchronik, die den Schweizerkrieg vom österreichischen Standpunkt aus beschrieben hat:

„Herr Dietrich von Blumeneck der kam,
die Brüßgewer er mit im do nam,
im Kletkeu er vill leut verdarbt,
der himel von flammen ward gefarbt.
Eben also hand die Sweitzer than
im Hegew . . .“

(Anzeiger für schweizerische Geschichte, N. F. VI, Bern 1890—93, S. 14). Sengen und Brennen gehörte nun einmal zur Kriegführung und wird den Schweizern höchstens die Herzen der unmittelbar betroffenen Bauern entfremdet haben. Ins Große betrachtet und auf die Dauer berechnet, erwarb der schnelle Erfolg dieses Krieges den siegreichen Eidgenossen vielmehr das höchste Ansehen im ganzen südlichen Deutschland. Wie hätte sich das notleidende Landvolk nicht zu ihnen hingezogen fühlen sollen, wenn sogar mächtige Fürsten ihr Bündnis suchten, freie Reichstädte zu ihnen abfielen und angesehene Grafen sich von ihnen gegen das habsburgische Kaiserhaus schützen ließen²! Rottweil fühlte sich so fest mit der Eidgenossenschaft verknüpft, daß es auch nach Ablauf seines Vertrages nicht von ihr lassen wollte, jene *„schlugen sie denn mit Helmparten von sich“* (Ulmann II, S. 610). Konstanz wurde über ein Jahrzehnt

¹ „Dem [Schweizer] Volke erschien der Bund in feindseliger Absicht gegen die Schweiz gerichtet.“ (Probst S. 102.) ² vgl. den 5jährigen Neutralitätsbund zwischen Pfalzgraf Philipp, den Herzogen Albrecht und Georg von Bayern und den Eidgenossen vom 16. VIII. 1491; ähnliches seit 1500 (Ulmann II S. 3). Basel und Schaffhausen werden 1501 schweizerisch, Mülhausen 1515. Die Grafen Georg von Werdenberg-Sagans und Gaudenz von Mätsch standen seit 1488 in eidgenössischem Schutz (Häne S. 153).

lang aufs eifrigste von der Schweizer Politik umworben. Alles andere hatte ja im Kriege 1499 versagt: der Niedere Verein so gut wie der Schwäbische Bund, Habsburg so gut wie das Reich. Sich an die Schweizer anzulehnen, war seitdem eine Maßnahme der nüchternsten Politik geworden. Um wieviel verlockender mußte es dann den Bauern erscheinen, die sich innerlich den ländlichen Kantonen weit näher verwandt wußten als die Fürsten und Herren!

Alles wirkte darauf hin, die vorhandene Unzufriedenheit unter den süd-deutschen Bauern wachzuhalten. An einer Stelle, auf der Grenze zwischen Württemberg und Bayern, machten sich schon ernste Unruhen bemerkbar. Die Untergebenen des Abtes von Ochsenhausen setzten sich seit 1498 gegen das Bestreben ihres Landesherrn zur Wehr, der die Erbllichkeit ihrer Lehen beseitigen und jedesmal beim Tode eines Bauern dessen Erben eine neue Belehnung und die damit verbundenen hohen und willkürlichen Abgaben zumuten wollte. 1500 befaßte sich der Schwäbische Bund mit der Beschwerde, die von 555 Unzufriedenen aus 38 Ortschaften vertreten wurde. Daß es infolge des Scheiterns der Verhandlungen im Sommer 1502 zu offenen Gewalttätigkeiten der Bauern kam und der Schwäbische Bund den Widerstand der Empörer brach, fällt weniger schwer ins Gewicht als das maßvolle Urteil, das schließlich den Unruhen ein Ende machte und die Hauptforderung der Untergebenen (Erbllichkeit der Lehen) ohne Einschränkung gewährte¹. Die Zähigkeit, mit der die Bauern diesen Sieg errangen, zeugt von der Kraft, die in solchen ländlichen Auflehnungsversuchen steckt. Wenn auch kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Vorgängen in Ochsenhausen und der Erhebung von Bruchsal nachzuweisen ist, wenn auch das radikale, revolutionäre, allumfassende Element eines „Bundschuh“ in jener schwäbischen Unruhe fehlt, so ist sie doch bemerkenswert als ein Beispiel der gährenden Unzufriedenheit, die sich damals allerwärts im Landvolk regte und die dort zu einem neuen Ausbruch des Bundschuhs führen mußte, wo die örtlichen Mißstände gerade besonders drückend waren, wo das Landvolk die gesamte Not des Bauernstandes zu empfinden gelernt hatte und vor allem wo eine Führer-Persönlichkeit aufstand, die dem Drang der Unzufriedenen die Richtung auf allgemeinen Umsturz zu geben wußte. Der Gedanke an soziale Umwälzung hatte sich binnen zehn Jahren aus dem Schlettstadter Bezirk über das ganze Tal des Oberrheins ausgebreitet. Nach dem, was die Jahre 1493—1502 an Erlebnissen im Reich und mit der Schweiz gebracht hatten, lag die Wiederholung des Versuchs umfassender bäuerlicher Selbstbefreiung wie ein Keim in der Luft; es fragte sich nur, wo dieser Keim den günstigsten Boden zur Entfaltung finden werde.

¹ „Die Armen Leute hatten vor allem ihre grundsätzliche Forderung durchgesetzt: ihre Lehen sollten rechte Erblehen heißen und sein. Sie hatten weiterhin erlangt, daß sie auch alle ihre fahrende Habe von einander erben sollten“ (Egelhaaf, Analecten S. 256).